



Sportstättennutzungsordnung

1. Die Bereitstellung von Sportstätten in ausreichender Anzahl ist Grundlage eines ordnungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetriebes und hat Priorität bei der Vereinsarbeit. In der Regel geschieht dies über Pacht- und Mietverhältnisse sowie im Rahmen von Kooperationsbeziehungen.
2. Jede Abteilung trägt grundsätzlich die Kosten des eigenen Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie anderer abteilungsinterner Veranstaltungen.
3. Für die Bedarfserfassung bzw. –Meldung ebenso wie für die Freimeldung nicht genutzter Kapazitäten (periodische und terminliche Nutzung) zeichnet die jeweilige Abteilung gegenüber dem Vorstand verantwortlich. Die Textform ist erforderlich.
4. Alle Verträge zur Hallen- und Sportanlagen-Nutzung werden vom Vorstand in Abstimmung mit den Abteilungsleitungen abgeschlossen und verwaltet. Die Dokumente sind in der Geschäftsstelle bzw. online, für die Abteilungsleiter einsehbar, aufzubewahren.
5. Fördermittel (Mietkostenzuschüsse) werden vom Vorstand beantragt und gegenüber dem Fördermittelgeber abgerechnet sowie als Durchlaufgeld an die betroffenen Abteilungen überwiesen.
6. Die Miet-, Pacht- und Betriebskosten-Zahlungen erfolgen fristgemäß über das Hauptkonto.
7. Die interne Verrechnung der Miet-, Pacht- und Betriebs-Kostenanteile erfolgt danach auf der Grundlage einer Rechnungslegung durch den Vorstand grundsätzlich in zwei Raten zum 31.05. (4. Quartal des Vorjahres plus 1. Quartal des lfd. Jahres) und zum 15.12. (2.+3. Quartal des lfd. Jahres).
8. Sonderregelungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen sind möglich.
9. Die Sportstättennutzung für Veranstaltungen des Gesamtvereins erfolgt in Verantwortung des Vorstandes und zu Lasten der Hauptkasse.

Die Sportstättennutzungsordnung wurde durch den USC-Hauptausschuss auf seiner Beratung am 01.07.2020 beschlossen und tritt rückwirkend zum 24.02.2020 in Kraft.